

Aktz.: 15 40 10 O Stp

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone „Stadtpark“ in Mainz gemäß § 8 i. V. m. § 4 und § 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG)

Auf Grund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG) zuletzt geändert durch das Landesnaturschutzgesetz vom 28.09.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. 2005, Seite 387), verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

**§ 1
Unterschutzstellung**

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet innerhalb der Stadt Mainz wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 DSchPflG (historische Park- und Gartenanlage) gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Stadtpark".

**§ 2
Geltungsbereich**

Die Denkmalzone umfasst die gesamte Fläche des Stadtparks in Flur 23 der Gemarkung Mainz mit den Flurstücken Nr. 83/2, 105, 106/8 (teilweise), 109 (teilweise) 173, 175 (teilweise).

Die beigegefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

**§ 3
Zweck und Begründung der Unterschutzstellung**

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung des als „Neue Anlage“ ab 1820 nach Plänen des Gartenbauers Wolf entstandenen Landschaftsparks.

Kennzeichnende Elemente des historischen Parks sind

- die hergebrachte Wegführung und Gehölzbepflanzung,
- der 1925 angelegte Rosengarten,
- das im 19. Jahrhundert errichtete Fachwerkhaus der damaligen „Gartendirektion“,
- die aus der Gartenanlage „Favorite“ stammende barocke Herkules-Statue in Rotsandstein sowie der Torso des Flussgottes Rhenus,

- die an den Schöpfer des Stadtparks erinnernde Marmorbüste des Gartenbauers Peter Wolf († 1832),
- die von Heinrich Barth 1862 geschaffene Triton-Figur,
- das 1894 in Erinnerung an das XI. Bundesschießen errichtete Denkmal.

(2) Bei dem Stadtpark mit seiner aus unterschiedlichen Epochen stammenden Ausstattung handelt es sich um ein Zeugnis des gartenplanerischen Wirkens, an dessen Erhaltung und Pflege aus wissenschaftlichen und stadtgeschichtlichen Gründen sowie zur Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil der Landschaftspark in seinen Grundstrukturen wichtige Hinweise liefert für die gartenarchitektonische Forschung unter besonderer Berücksichtigung von Nachfolgeanlagen barocker Gärten,
- aus stadtgeschichtlichen Gründen, weil der Stadtpark die Entwicklung eines innenstadtnahen Grünbereichs dokumentiert, dessen Vorgängerin „Favorite“ bereits der Öffentlichkeit als Naherholungsraum zugänglich war,
- zur Werterhöhung der Umwelt, weil der Stadtpark in seiner Hanglage mit herrlichen Ausblicken auf Rhein, Main und Taunus herausragende Qualitäten besitzt, die trotz der Beeinträchtigungen im östlichen Vorfeld (Bahn, Gaswerk, Uferaufschüttungen) das ursprüngliche Konzept noch erahnen lassen.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für das innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegene Grundstück wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Rechtsfolgen

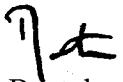
Diese Rechtsverordnung begründet die im Denkmalschutz- und -pflegegesetz beschriebenen Anzeige- und Hinweispflichten (§ 12), die Pflichten zur Genehmigung von Veränderungen und der Anzeige von Instandsetzungen (§ 13) sowie die Pflichten zur Wiederherstellung und Erhaltung von Kulturdenkmälern (§ 14). Des Weiteren gelten die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht (§ 32) und über Ordnungswidrigkeiten (§ 33). Außerdem gelten die in § 62 der Landesbauordnung genannten Ausnahmen von der bauordnungsrechtlichen Genehmigungsfreiheit, soweit es sich um Kulturdenkmäler oder deren Umgebung handelt.

§ 6

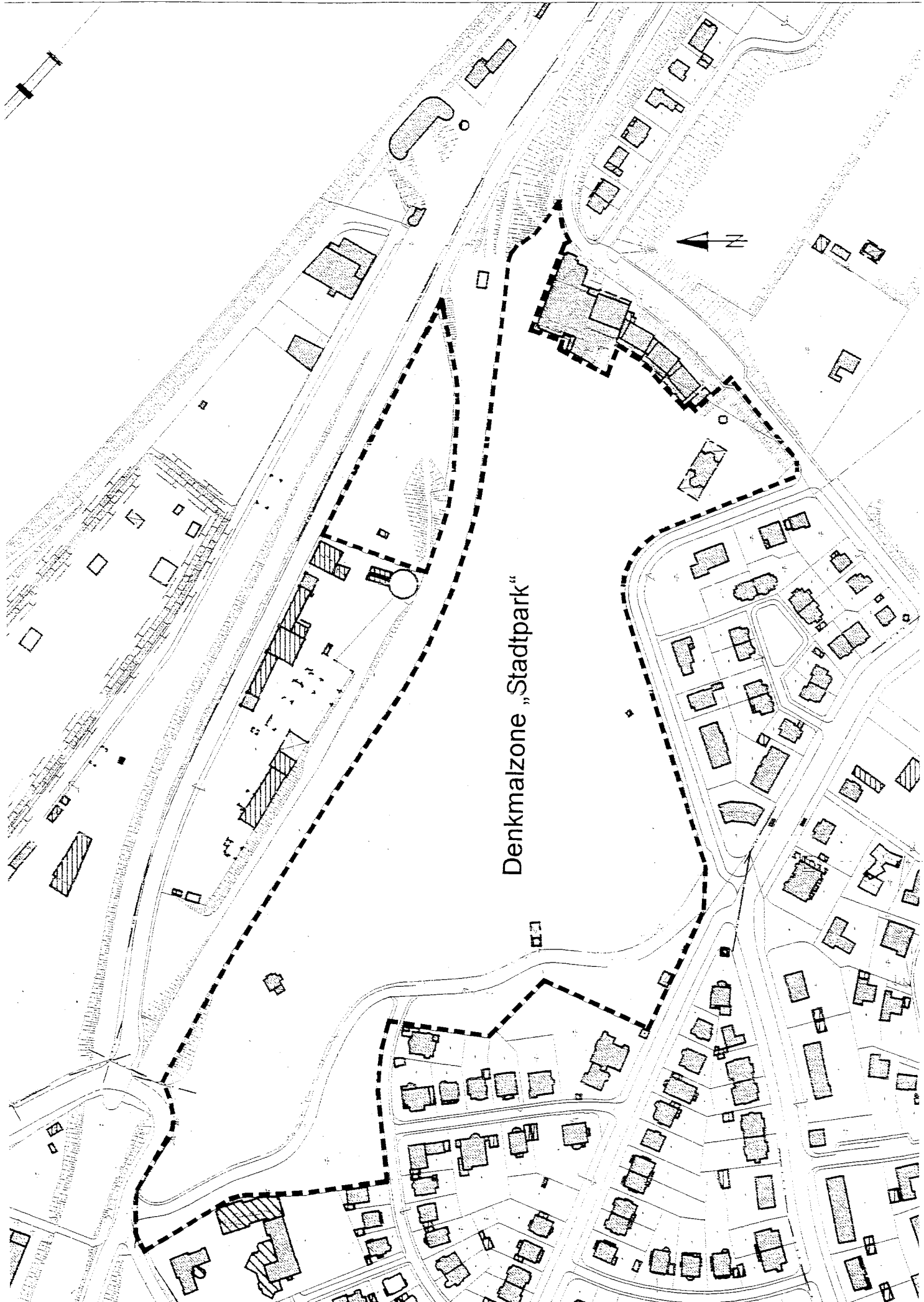
In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.

Mainz, 19. Jan. 2006
Stadtverwaltung



Beutel
Oberbürgermeister



Denkmalzone „Stadtspark“